

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 14. Dezember 2006

Nummer 50

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 566 Anerkennung einer Stiftung („Tewes-Stiftung“). S. 465
- 567 Anerkennung einer Stiftung („Bürgerstiftung für Haan und Gruiten“). S. 465
- 568 Anerkennung einer Stiftung („Bürgerstiftung Neukirchen-Vluyn“). S. 465
- 569 Anerkennung einer Stiftung („Meridian Stiftung“). S. 465
- 570 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Bernd Schiffer, Düsseldorf). S. 466
- 571 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerhard Müller). S. 466
- 572 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerhard Müller). S. 466
- 573 Verlust eines Dienstausweises (Reg.Besch. Hildegard Lange). S. 466

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 574 Antrag der Firma F. J. Kuhlen GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG. S. 466
- 575 Antrag der AMR Aluminium- und Metallrecycling GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG. S. 467
- 576 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsrechtlichen Genehmigung vom 23.11.2006 für die Firma Isidro Con

Garcia Industrielackierung GmbH, Stahlstraße 6-8, 42551 Velbert nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). S. 467

- 577 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma DuPont Performance Coatings GmbH & Co. KG, Wuppertal. S. 468
- 578 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma DuPont Performance Coatings GmbH & Co. KG, Wuppertal. S. 468
- 579 Antrag der Firma DK Recycling und Roheisen GmbH, Werthausener Str. 182, 47053 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 469

Sozialangelegenheiten

- 580 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Heinsberg. S. 469
- 581 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Neuss – Rund um die Erftmündung. S. 470
- 582 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen. S. 471

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 583 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L 427 im Gebiet der Stadt Wuppertal. S. 471
- 584 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 012 984 9). S. 472

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 566 Anerkennung einer Stiftung**
(„Tewes-Stiftung“)
- Bezirksregierung
15.02.01-St. 1193
- Düsseldorf, den 4. Dezember 2006
- Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Tewes-Stiftung“
mit Sitz in Mülheim an der Ruhr gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29.11.2006 rechtsfähig.
- Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 465
- 567 Anerkennung einer Stiftung**
(„Bürgerstiftung für Haan und Gruiten“)
- Bezirksregierung
15.02.01-St.1212
- Düsseldorf, den 5. Dezember 2006

Das Innenministerium Düsseldorf hat die
„Bürgerstiftung für Haan und Gruiten“
mit Sitz in Haan gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28. November 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 465

- 568 Anerkennung einer Stiftung**
(„Bürgerstiftung Neukirchen-Vluyn“)
- Bezirksregierung
15.02.01-St.1214
- Düsseldorf, den 6. Dezember 2006
- Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Bürgerstiftung Neukirchen-Vluyn“
mit Sitz in Neukirchen-Vluyn gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 04. Dezember 2006 rechtsfähig.
- Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 465

- 569 Anerkennung einer Stiftung**
(„Meridian Stiftung“)
- Bezirksregierung
15.02.01-St.1260
- Düsseldorf, den 7. Dezember 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Meridian Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 6. Dezember 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 465

570 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung

(Dipl.-Ing. Bernd Schiffer, Düsseldorf)

Bezirksregierung
33.01.01.08-2416

Düsseldorf, den 1. Dezember 2006

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Bernd Schiffer
Am Köhnen 62
40599 Düsseldorf

die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ing. Dirk Armin Fischer

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die

Kreise
und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 466

571 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung

(Dipl.-Ing. Gerhard Müller)

Bezirksregierung
33.01.01-2416

Düsseldorf, den 4. Dezember 2006

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerhard Müller
Mühlenstraße 20
47441 Moers

die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ing. Detlef Hoch

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die

Kreise
und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 466

572

**Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**

(Dipl.-Ing. Gerhard Müller)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 4. Dezember 2006

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerhard Müller
Mühlenstraße 20
47441 Moers

erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Dipl.-Ing. Michael Potjans

ist am 30.11.2006 erloschen.

An die

Kreise
und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 466

573

Verlust eines Dienstausweises

(Reg.Besch. Hildegard Lange)

Polizeipräsidium
VL 2.1- 26.03.01

Mönchengladbach, den 5. Dezember 2006

Der vom Polizeiausbildungsinstitut Linnich ausgestellte Dienstausweis Nr. 0436634 ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden. Der Ausweis war für die Reg.Besch. Hildegard Lange ausgestellt.

Im Auftrag

Caumanns

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 466

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**574 Antrag der Firma F.J. Kuhlen GmbH
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung
gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung
52.03.09.05-kuh-09/05

Düsseldorf, den 5. Dezember 2006

Die Firma F.J. Kuhlen GmbH, Kabelstraße 79 in 41069 Mönchengladbach hat mit Datum vom 26.09.2005 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie weiteren Abfällen beantragt. Der Änderungsantrag umfasst die Erweiterung der Betriebsfläche, die Befesti-

gung und Entwässerung des Betriebsgeländes, die Optimierung der Annahme-, Lager- und Behandlungsbereiche, den Betrieb einer neuen Schrottschere, den Betrieb eines Dieselkraftstofftanks einschließlich Tankfläche, den Betrieb eines Brennplatzes sowie einer Lagerhalle, die Erhöhung der Gesamtlagermenge sowie die Erweiterung des Annahmekataloges.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 466

575 Antrag der AMR Aluminium- und Metallrecycling GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung
52.03.09.13AMR09/06

Düsseldorf, den 6. Dezember 2006

Die Firma AMR Aluminium- und Metallrecycling GmbH, Otto-Hahn-Str. 13-15 in 41515 Grevenbroich hat mit Datum vom gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten und zur zeitweiligen Lagerung weiterer nicht gefährlicher Abfälle beantragt.

Der Änderungsantrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Schrottpresse mit dazugehöriger Hydraulikanlage, die Einrichtung einer 3. Schicht (Nachtschicht: montags von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr und dienstags bis freitags von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr), die Erweiterung der Betriebsfläche, die Nutzung weiterer Lagerhallen zur Lagerung von hochwertigen Schrotten und Aluminiumschmelzblöcken sowie die Erweiterung des Annahmekataloges.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 467

576 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsrechtlichen Genehmigung vom 23.11.2006 für die Firma Isidro Con Garcia Industrielackierung GmbH, Stahlstraße 6-8, 42551 Velbert nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung
56.8851.3.10-4789

Düsseldorf, den 14. Dezember 2006

Auf den von der Firma Isidro Con Garcia Industrielackierung GmbH, Stahlstraße 6-8, 42551 Velbert gestellten Antrag vom 20.07.2005, zuletzt vervollständigt am 20.09.2006, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1. Der Firma Isidro Con Garcia Industrielackierung GmbH, Stahlstraße 6-8, 42551 Velbert wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Grund der §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 und den Ziffern 3.10 Spalte 1, 5.1 Spalte 1 sowie 10.20 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der z. Zt. gültigen Fassung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb

- einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 m³,
- einer Anlage zur Behandlung der Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen, einschließlich der erforderlichen Trocknungsanlagen, unter Verwendung von mehr als 200 Tonnen organischer Lösemittel pro Jahr und
- einer Anlage zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen mittels thermischer Verfahren

erteilt.

Standort: Werksgelände der Isidro Con Garcia Industrielackierung GmbH, Konrad-Zuse-Straße 10, Gemarkung Velbert, Flur 17, Flurstücke 1239, 1240, 1242, 1246 und 1249 in 42551 Velbert.

Der in den Antragsunterlagen bezeichnete Antragsumfang war Grundlage für die Eingangsdaten der vorgelegten Immissionsprognosen und damit maßgebend für die in diesem Genehmigungsverfahren beurteilten Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens.

Die Genehmigung zur Neuerrichtung ist mit Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG) verbunden.

Die Bedingungen regeln wasserrechtliche Anforderungen. Die Auflagen enthalten insbeson-

dere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Lärm sowie Regelungen zur Sicherheitstechnik, zum Brandschutz, zum Gewässerschutz und zum Arbeitsschutz.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund des § 10 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **15.12.2006 bis zum 29.12.2006** bei

der Bezirksregierung Düsseldorf
Zimmer 240 a
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und bei der
Stadtverwaltung Velbert
Baudezernat
Am Lindenkamp 31
42549 Velbert

Montag von 08.00 bis 12.00 Uhr,
13.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag und Mittwoch von 08.00 bis 12.00
Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr
jeden Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben; dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 56), Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 56.8851.3.10-4789 von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

2. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war außerdem eine Vorprüfung des Einzelfalles i.S. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG erforderlich. Gemäß § 3 a – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 20.07.2005 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Dr. Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 467

577 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma DuPont Performance Coatings GmbH & Co. KG, Wuppertal

Bezirksregierung
56.8851.4.1h/4854

Düsseldorf, den 8. Dezember 2006

Antrag der Firma DuPont Performance Coatings GmbH & Co. KG, Wuppertal, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma DuPont Performance Coatings GmbH & Co. KG, Wuppertal, hat mit Datum vom 10.03.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines Auffangbehälters am Standort Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.4 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 468

578 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma DuPont Performance Coatings GmbH & Co. KG, Wuppertal

Bezirksregierung
56.01.01-4.10/4879

Düsseldorf, den 8. Dezember 2006

Antrag der Firma**DuPont Performance Coatings GmbH & Co. KG,
Wuppertal, auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma DuPont Performance Coatings GmbH & Co. KG, Wuppertal, hat mit Datum vom 27.06.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Lacken gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist die Herstellung von wasserlöslichen Bindemitteln für den Reparaturlackbereich am Standort Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.4 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 468

**579 Antrag der Firma DK Recycling und
Roheisen GmbH, Werthausen Str. 182,
47053 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
56.01.01.3.2b- 4911

Düsseldorf, den 14. Dezember 2006

Die Firma DK Recycling und Roheisen GmbH, Werthausen Str. 182, 47053 Duisburg hat mit Datum vom 12.09.2006 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Hochofenanlage durch

– Erhöhung der festgelegten Kapazität des Hochofens 3 von 700 t/d auf 1.200 t/d und des Hochofens 4 von 500 t/d auf 950 t/d Roheisen im 1-Ofen-Betrieb ohne Erhöhung der bisherigen Gesamtkapazität der Hochofenanlage von 1.200 t/d gestellt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 12.09.2006 dargestellte Vorhaben „wesentliche Änderung der Hochofenanlage“ keine Verpflichtung zur Durch-

führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Röder-Rörig

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 469

Sozialangelegenheiten**580 Errichtung des
Kath. Kirchengemeindeverbandes
Mönchengladbach-Heinsberg**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 30. November 2006

**Urkunde über die Erweiterung
des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Mönchengladbach-Heinsberg****§ 1**

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Heinsberg der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg zum 1. November 2006 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Heinsberg wird ab dem 1. November 2006 um folgende Kirchengemeinden erweitert:

aus dem Dekanat Rheydt-Wickrath

St. Konrad von Parzham, Rheydt-Ohler
St. Margareta, Rheydt-Hockstein

aus dem Dekanat Heinsberg-Oberbruch

St. Josef, Horst
St. Lambertus, Randerath
St. Mariä Himmelfahrt, Uetterath.

Aachen, den 14. November 2006

L.S.

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Heinsberg durch die Kirchengemeinden des Dekanates Rheydt-Wickrath: St. Konrad von Parzham, Rheydt-Ohler, St. Margareta, Rheydt-Hockstein sowie des Dekanates Heinsberg-Oberbruch: St. Josef, Horst, St. Lambertus, Randerath und St. Mariä Himmelfahrt, Uetterath, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen

vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 29. November 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 469

**581 Errichtung des
Kath. Kirchengemeindeverbandes Neuss –
Rund um die Erftmündung**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 30. November 2006

**Urkunde
über die Errichtung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Neuss – Rund um die Erftmündung**

Die katholischen **Kirchengemeinden**

St. Konrad, Konradstr. 33, 41468 Neuss
St. Cyriakus, Rheinuferstr. 76, 41468 Neuss
St. Martinus, Rheinfahrstr. 200 a, 41468 Neuss
St. Cornelius, Harffer Str. 46-48, 41469 Neuss

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Neuss –
Rund um die Erftmündung Dekanat Neuss Süd.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „**Katholischer Kirchengemeindeverband Neuss – Rund um die Erftmündung**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Neuss. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „**Katholischer Kirchengemeindeverband Neuss – Rund um die Erftmündung** Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Ka-

pelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)

- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfüigten Regelungen treten zum 1. Januar 2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

† Joachim Cardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Neuss – Rund um die Erftmündung, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Konrad in Neuss, St. Cyriakus in Neuss, St. Martinus in Neuss und St. Cornelius in Neuss, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 470

582 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 30. November 2006

Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen in den Regionen Krefeld und Kempen-Viersen zum 1. November 2006 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld-Kempen/Viersen wird ab dem 1. November 2006 um folgende Kirchengemeinden erweitert:

aus dem Dekanat Krefeld-Süd:

Herz Jesu, Königshof
St. Bonifatius, Stahldorf
St. Clemens, Fischeln
St. Johann Baptist

aus dem Dekanat Viersen:

St. Remigius.

Aachen, den 14. November 2006

L.S.

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen durch die Kirchengemeinden des Dekanates Süd: Herz Jesu, Königshof, St. Bonifatius, Stahldorf, St. Clemens, Fischeln und St. Johann Baptist, Krefeld sowie des Dekanates Viersen: St. Remigius, Viersen, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 29. November 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 471

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

583 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L 427 im Gebiet der Stadt Wuppertal

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.150-4.22.02.02-L 427

In der Stadt Wuppertal ist eine Teilstrecke der L 427 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden.

Gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhält die Neubaustrecke

1.) von Netzknoten 4808 086 K
nach Netzknoten 4808 086 L
von Station 0,000 bis Station 0,460

(Länge: 0,460 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße und wird Bestandteil der L 427 (§ 3 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW – StrWG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, einzulegen.

Gelsenkirchen, den 5. Dezember 2006

Im Auftrag
Christoph Querdel

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 471

**584 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuchs**
(Nr. 322 012 984 9)

Das Sparkassenbuch Nr. 322 012 984 9 wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 30. November 2006

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 472

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach